

Verordnung

über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 46

Vom 16. März 2004

Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 193

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 1.37), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), Artikel 9 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 231, 232), Artikel 9 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 511, 512), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524) sowie § 1 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 46 für den Geltungsbereich Max-Brauer-Allee - Große Bergstraße - Neue Große Bergstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 203) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Unbeachtlich sind
 - eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind;

der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 331 der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Bebauungsplan Altona - Altstadt 46

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MK** Kerngebiet
- Wo über I Wohnungen oberhalb eines bestimmten Vollgeschosses zulässig
- GRZ 1,0 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. III als Höchstmaß
- z.B. VIII zwingend
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Arkaden
- Auskrugung
- TH 59,4 Traufhöhe, als Höchstmaß über NN
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Abgrenzung
- z.B. LH mind 5 Lichte Höhe, als Mindestmaß

Kennzeichnungen

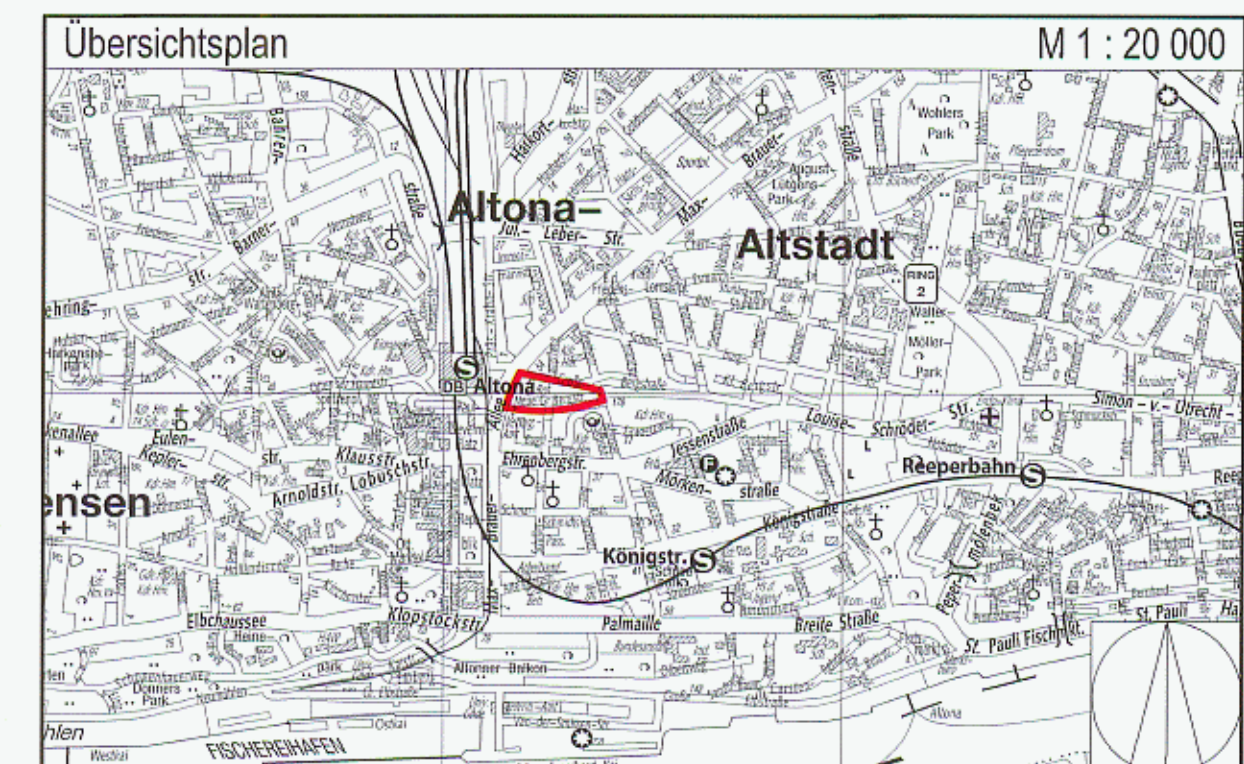
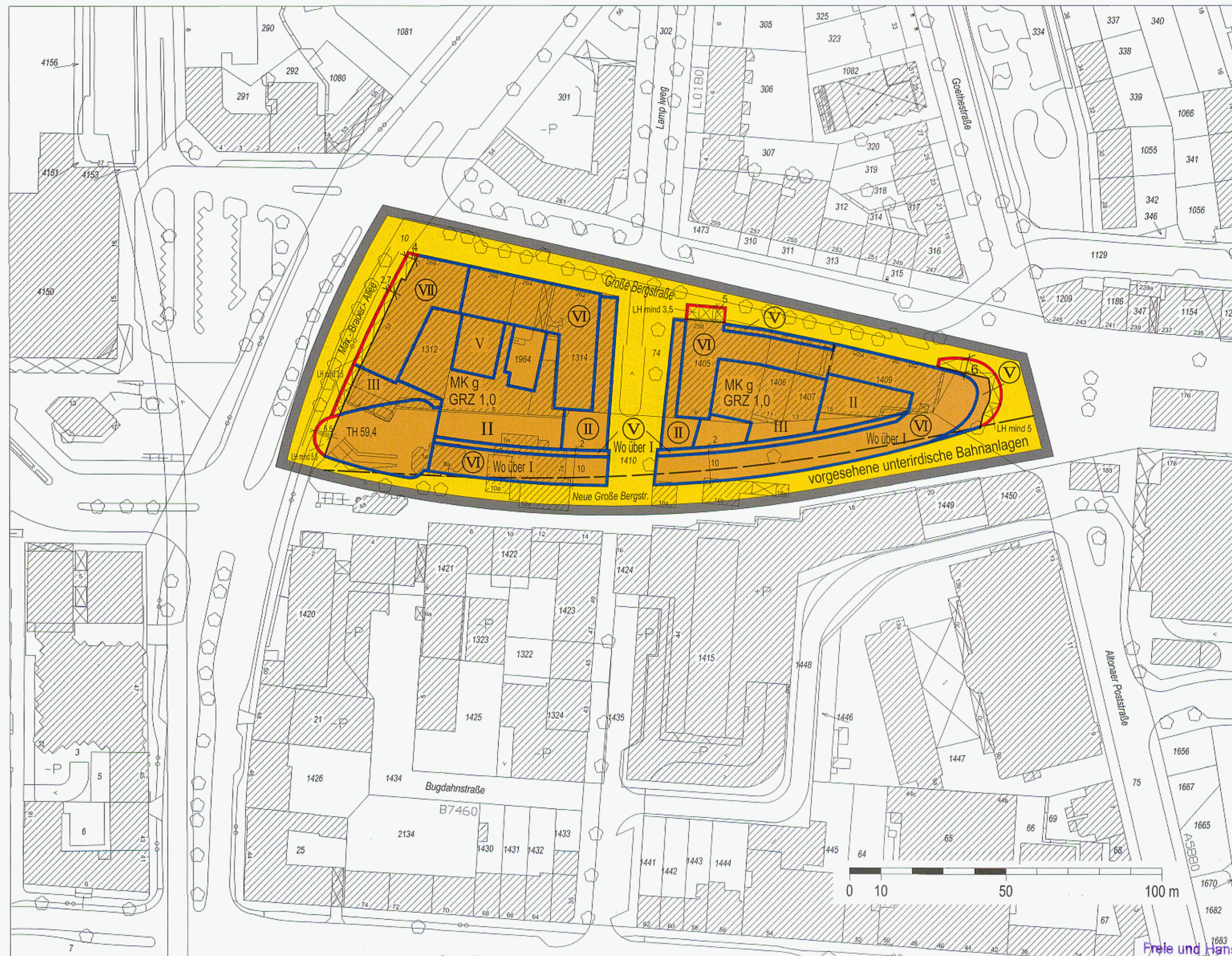
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgeblich ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 2001



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Altona - Altstadt 46

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Altona

Ortsteil 203

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Landesplanung
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Postanschrift: Postfach 11 21 03, 20421 Hamburg

Archiv

Reproduktion und Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2004

Eigentum der Plankammer

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20	MITTWOCH, DEN 14. APRIL	2004
Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 46	193
30. 3. 2004	Ausbildungsordnung für Notarassessoren 3030-1	194
30. 3. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 41	196
5. 4. 2004	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze 2000-1, 2035-1, 2330-1, 9504-1, 221-18, 707-2, 2130-2	197
5. 4. 2004	Änderung von Änderungen des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg aus Anlass der Behördenneugliederung 2004	199
5. 4. 2004	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	199
—	Druckfehlerberichtigung 2136-1-2	200

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 46 Vom 16. März 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), Artikel 9 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 231, 232), Artikel 9 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 511, 512), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 46 für den Geltungsbereich Max-Brauer-Allee – Große Bergstraße – Neue Große Bergstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 203) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 16. März 2004.

Das Bezirksamt Altona

Ausbildungsordnung für Notarassessoren

Vom 30. März 2004

Auf Grund von § 7 Absatz 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert am 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1475), und Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-Recht der Rechtsanwälte und Notare vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61, 62), wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Ausbildung

Der Notarassessor wird in der Regel durch einen zur Hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar (§ 3 Absatz 1 BNotO) ausgebildet.

§ 2

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Der ausbildende Notar hat den Notarassessor mit den Aufgaben und der Stellung des Notars vertraut zu machen und ihn so zu beschäftigen, dass er Erfahrungen in allen Bereichen der Amtstätigkeit gewinnt. Der Notarassessor ist zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften heranzuziehen. Er ist auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Urkundenrolle, der Bücher und Akten des Notars zu unterweisen.

(2) Der Notarassessor soll auch in die standesrechtliche Arbeit eingeführt werden. Zu diesem Zweck kann der Präsi-

dent der Hamburgischen Notarkammer den Notarassessor verpflichten, Gutachten zu erstatten und Vorträge in Kammerversammlungen zu halten.

§ 3

Anrechnung von Tätigkeiten auf den Anwärterdienst

(1) Auf die Dauer des Anwärterdienstes werden angerechnet

1. bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten

- a) Zeiten des Grundwehrdienstes, des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes und der Wehrübungen,
- b) Zeiten des Zivildienstes oder Entwicklungsdienstes,
- c) Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit

soweit die Dauer des Dienstverhältnisses drei Jahre nicht übersteigt und diese Zeiten nicht bereits im Rahmen einer anderen öffentlichen Auswahlentscheidung berücksichtigt worden sind;